
TAGUNGSBERICHTE

Austauschprogramm und Fachkonferenz „Die deutsche juristische Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China“ im Oktober 2013 in Beijing, China

Berrit Roth¹

Im Oktober 2013 fand der erste Teil eines Austauschprogrammes zwischen den juristischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Qinghua-Universität Beijing statt. Dieses Austauschprogramm mit dem offiziellen Titel „Die deutsche juristische Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China“ wurde vom Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien organisiert und durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) auf deutscher Seite und den Chinese Scholarship Council (CSC) auf chinesischer Seite gefördert. Ziel dieses im Oktober 2013 ins Leben gerufenen zweijährigen Austauschprogramms ist vor allem die Unterstützung der chinesischen Rechtswissenschaft bei der Einführung der juristischen Methodenlehre in die universitäre Ausbildung in der VR China und beim Aufbau einer eigenen Dogmatik im Bereich des Privatrechts. Insbesondere die beiden letzteren Ziele können durch eine Zusammenarbeit mit einer der renommiertesten Universitäten der VR China erreicht werden. Teilnehmer dieses Programmes sind neben interessierten Professoren und Studenten insbesondere auf deutscher Seite Herr Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, Emeritus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, und Frau Prof. Dr. Yuanshi BU, LL.M. (Harvard), Professorin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiterin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien sowie auf chinesischer Seite Herr Prof. Dr. SHEN Weixing, der stellvertretende Dekan der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität, und Herr Prof. Dr. WANG Hongliang von der Qinghua-Universität. Das Austauschprogramm ist so konzipiert, dass neben der Konferenz im Oktober 2013 die deutsche Delegation im Herbst 2014 zu einer weiteren Konferenz nach Beijing reisen wird. Die chinesische Delegation dagegen wird bereits für Sommer 2014 in Freiburg erwartet. Daneben wird ausgesuchten chinesischen Absolventen der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität die Möglichkeit geboten, ein Promo-

tionsstudium in Deutschland aufzunehmen und insbesondere Vergleichsstudien zum Fallrecht in Deutschland und sogenannten anleitenden Fällen² in China anzufertigen.

Im Rahmen der Konferenz im Oktober 2013 referierten Prof. Stürner und Prof. Bu an der Qinghua-Universität zu den Themen der deutschen Zivilrechtswissenschaft. Frau Berrit Roth, MA (Sinologie), Promovendin zum deutschen und chinesischen Gesellschaftsrecht und ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien, organisierte unter Mithilfe von Frau LI Li, Promovendin bei Prof. Stürner, für interessierte Jurastudenten der Qinghua-Universität eine Übung zum chinesischen Zivilrecht.

Der erste Teil der Konferenz im Oktober 2013 fand in den Räumlichkeiten der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität im Nordwesten Beijings statt. Nach einer Begrüßung der Teilnehmer durch den stellvertretenden Dekan der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität, Prof. SHEN Weixing, erfolgte eine kurze Vorstellung der zahlreich anwesenden Professoren und Lehrenden der Qinghua-Universität sowie weiterer Universitäten in Beijing. Mit dabei waren u. a. Herr Prof. CUI Jianyuan und Herr Prof. HAN Shiyuan, beide Professoren für Zivilrecht an der Qinghua-Universität, Herr Prof. WANG Yi, Professor für Zivilrecht an der Renmin-Universität, Herr Prof. XU Defeng, ebenfalls Professor für Zivilrecht an der Peking-Universität sowie Frau Prof. HUANG Hui, Professorin für Verfassungsrecht an der Universität für Luft- und Raumfahrt.

Anschließend trug Prof. Stürner zu dem Thema „Die deutsche Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – Nützliche Schlüsse für China“ vor. Zunächst betonte er, dass Methoden der Rechtsanwendung und -fortbildung einer Rechtskultur auf andere fremde Systeme aufgrund der jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kultur nur sehr eingeschränkt möglich sei. Nichtsdestotrotz sei die rechtsvergleichende Methodik sinnvoll und notwendig, da sie das Nachdenken über den eigenen Weg anrege. Im Folgenden führte er das Publikum in den gegenwärtigen Stand der heutigen deutschen Methodenlehre und die Rolle und Leistungsfähigkeit der Grundlagenwissenschaften, zu denen vor allem Geschichte, Kultur- und Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie, Soziologie, Politolo-

¹ Ref. Iur., MA (Sinologie). Die Autorin ist Promovendin zum deutschen und chinesischen Gesellschaftsrechts und ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

² Siehe hierzu vertiefend Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, ZChinR 2012, S. 1 ff.

gie, Psychologie und die Wirtschaftswissenschaften gehören, ein. Berücksichtigung im Recht erfahren diese Grundlagenwissenschaften, im Rahmen des Privatrechts in erster Linie die Rechtsgeschichte und die Wirtschaftswissenschaften, insbesondere durch die beiden Einbruchstellen der Gesetzgebung und der Grundprinzipien des Privatrechts. Im Zuge dessen komme es zunehmend zu einer von Prof. Stürner kritisierten „splendid isolation“ der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer. Im zweiten Teil seines Vortrags ging Prof. Stürner auf die chinesische Entwicklung einer Zivilrechtswissenschaft und Methodik ein, wobei er versuchte, die Aufmerksamkeit der chinesischen Gastgeber nicht durch bestimmte Ratschläge zu gewinnen, sondern diese lediglich auf einige Gesichtspunkte zu lenken. Was die Herausbildung einer systematischen Rechtssetzung und Feindogmatik anbelangt, sieht Prof. Stürner die chinesische Rechtswissenschaft auf gutem Wege. Dabei seien die traditionellen Auslegungskriterien aufgrund ihrer vorrechtlichen Natur auch für die chinesische Rechtskultur mehr oder weniger unverzichtbar. Zuletzt äußerte Prof. Stürner die Hoffnung, dass dem in Deutschland begangenen Fehler der Vernachlässigung der Grundlagendiskussion und die in den letzten Jahren zu starke Ausrichtung des Rechts an der aus den USA stammenden *Law-and-Economics*-Bewegung in der VR China vorgebeugt werden kann. An den Vortrag von Prof. Stürner schloss sich eine lebhaft diskutierte Diskussion darüber an, inwiefern die chinesische Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik bislang eher von deutschen oder anglo-amerikanischen Vorbildern beeinflusst sind.

An einem der darauf folgenden Tage gestalteten Prof. BU und Frau Roth eine Veranstaltung, die in ihrer Art und Weise einer kleinen Übung zum Zivilrecht entsprach. Anhand von kurzen Fällen zum chinesischen Zivilrecht wurde mit den teilnehmenden chinesischen Jurastudenten die deutsche Herangehensweise an einen Rechtsfall und Rechtsprobleme geübt. Auffallend war, dass einige Studenten keine Gesetzestexte bei sich trugen.³ Bei der Lösung des Falles wies Prof. Bu auf die Notwendigkeit hin, nach einschlägigen Anspruchsgrundlagen zu suchen. Obwohl dieser Hinweis in der Regel beachtet wurde, war auffällig, wie stringent die chinesischen Studenten in ihren Falllösungen zunächst auf die Kernprobleme des Falles zustrebten. Aber schon bei den ersten Fällen zeigte sich, dass eine langsam voranschreitende Falllösungstechnik gerade in komplizierten Sachverhalten dazu beitragen kann, keine problematischen Rechtsfragen – und

scheinen sie *prima vista* noch so marginal zu sein – zu übersehen. Die hier beschriebene Herangehensweise chinesischer Jurastudenten ist nicht ungewöhnlich, da bislang in der VR China das Bestehen juristischer Prüfungen, auch der nationalen Justizprüfung⁴, überwiegend von der Beantwortung von Multiple-Choice-Fragen abhängt.⁵ Die Lösung von Beispielfällen kommt nur in einem kleinen Teil der nationalen Justizprüfung vor und ist auch nicht mit den in Deutschland üblichen Examensfällen, die in fünfständiger Bearbeitungszeit beantwortet werden, vergleichbar. In der VR China werden jedoch zunehmend sogenannte „legal clinics“⁶ nach anglo-amerikanischem Vorbild an den juristischen Fakultäten eingeführt, um die chinesischen Jurastudenten an die für eine spätere Richter- oder Anwaltstätigkeit praxisgerechtere Falllösungstechnik heranzuführen. An der Qinghua-Universität und der Chinese University for Politics and Law (CUPL)⁷ in Beijing existieren bereits solche „legal clinics“.⁸

Das von den juristischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Qinghua-Universität Beijing ins Leben gerufene Austauschprogramm zur deutschen juristischen Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China unternimmt den Versuch, bei der Reform der chinesischen Juristenausbildung Anregungen zu liefern. Durch diese enge Kooperation soll in einer der renommiertesten Universitäten der VR China die deutsche juristische Methodenlehre Wurzeln schlagen, sodass sie von dort in weitere chinesische Universitäten austreiben kann.

⁴ Das Bestehen der nationalen Justizprüfung (国家司法考试) ist notwendige Voraussetzung für die Berufsausübung als Anwalt, Richter oder Staatsanwalt. Wohingegen zuvor die Anwaltsprüfung von der Richter- und Staatsanwaltschaftsprüfung getrennt war, existiert seit dem Jahr 2002 eine einheitliche Staatsprüfung. Die Prüfung kann nicht nur von Jurastudenten, sondern auch von Bachelorabsolventen nichtjuristischer Fachrichtungen abgelegt werden. Jedoch werden bei der Einstellungspraxis von Richtern und Staatsanwälten Absolventen eines Jurastudiums bevorzugt (BU Yuanshi, Fn. 3, S. 783, 790 ff.).

⁵ BU Yuanshi, (Fn. 3), S. 793.

⁶ Der Begriff „legal clinic“ ist in den USA mehrdeutig belegt. Im Rahmen der universitären Ausbildung beschreibt er allgemein Praxisbezüge in der juristischen Lehre.

⁷ 中国政法大学. Das Chinesisch-Deutsche Institut für Rechtswissenschaft an der CUPL unterhält Partnerschaften zu den deutschen Universitäten von Freiburg, Frankfurt, München, Hamburg und Köln. Deutsche Direktorin ist Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL. M.

⁸ An einer Unterrichtsstunde einer solchen „legal clinic“ an der CUPL konnte Frau Roth hospitieren. Dabei beeindruckte sie die Komplexität des Falles mit mehreren zu prüfenden Rechtsbeziehungen zwischen verschiedenen Personen und die Offenheit, mit welcher die chinesischen Studenten alle in Betracht Rechtsbeziehungen untersuchten. Bedauerlich war, dass es eine keinen eindeutigen Lösungsvorschlag von Seiten des Dozenten gab.

³ Dies mag auch dadurch zu erklären sein, dass in der chinesischen nationalen Justizprüfung die Benutzung von Gesetzestexten nicht erlaubt ist (BU Yuanshi, Juristische Ausbildung und Staatsexamen in Ostasien, ZEuP 2009, S. 793).